

Theoretische Grundlagen

I. Staatsbürgerschaft einer Person mit Behinderung

a) Definition und Übereinkommen

1. Definition

Gemäss WHO «ist Behinderung ein allgemeiner Begriff, der Beeinträchtigungen qualifiziert, eine Einschränkung bei alltäglichen Handlungen und eine eingeschränkte Teilnahme am sozialen Leben». «Die Behinderung ist nicht einfach ein gesundheitliches Problem. Es handelt sich um ein komplexes Phänomen, das von der Interaktion zwischen körperlichen Charakteristiken einer Person und der Charakteristik der Gesellschaft, in der sie lebt, herrührt. Um die Schwierigkeiten zu überwinden, mit denen Personen mit Behinderung konfrontiert sind, sind Eingriffe nötig, welche bauliche und soziale Hindernisse beseitigen.» Aber die Behinderung bleibt eine vielfältige Realität, die je nach Verständnismodell (medizinisch, sozial, bio-psycho-sozial, verwaltungstechnisch usw.) variieren kann.

2. Geschichtlicher Überblick

Die Person mit einer Behinderung ist Gegenstand der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, aber zusätzlich dazu, aufgrund ihrer besonderen Situation, hat sie auch besondere Bedürfnisse. Es ist in der Tat anerkannt, dass gewisse Gruppen von Personen wie Frauen, Kinder oder eben auch Personen mit Behinderung es schwer haben, die Einhaltung ihrer Rechte wirklich durchzusetzen. Das Ziel der Internationalen Konvention im Zusammenhang mit Personen mit Behinderung ist es also, für deren spezielle Situationen Lösungen zu finden, damit sie wie ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger in den Genuss ihrer Rechte kommen. Mit dieser Zielsetzung wurde das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 13. Dezember 2006 verabschiedet und es trat am 3. Mai 2008 in Kraft. Es wurde von 158 Staaten unterzeichnet. Ratifiziert wurde es jedoch nur von 140 Ländern, die Schweiz gehört nicht dazu. Es definiert die Personen mit Behinderung wie folgt: «Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.» (Art. 1)

Art. 3 stellt diese Grundsätze vor:

Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschliesslich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

- die Nichtdiskriminierung;
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- die Chancengleichheit;
- die Zugänglichkeit;
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechtes auf Wahrung ihrer Identität.»

3. Pädagogische Beiträge und Verbindungen zur BNE

Die pädagogischen Beiträge und die Verbindungen zur BNE sind auch jene der Menschenrechtsbildung (vgl. S. 62), hinzu kommt der Aspekt der eigentlichen Hilfe für Personen mit Behinderung, der die Probleme



der Diskriminierung und Chancengleichheit (physischer, rechtlicher, wirtschaftlicher Zugang, Zugang zu Information für taube oder sehbehinderte Menschen usw.) unterstreicht. 20% der Menschen mit Behinderung sind arbeitslos.

Zudem erlaubt die Frage nach der Staatsbürgerschaft von Personen mit Behinderung eine Reflexion über die verschiedenen Modelle von Ausschluss und Einbeziehung. Im Laufe der Zeit wurden Menschen mit Behinderung eliminiert (Eugenik), sich selbst überlassen, abgesondert (geographisch – in Heimen, speziellen Institutionen; schulisch, beruflich) oder integriert, sogar einschliesslich Menschenrechte und Chancengleichheit. Aus Sicht der Bildung kann die Integration oder die Einbeziehung in Form einer Sonder- oder regulären Einschulung mit besonderer Betreuung erfolgen.

b) Einige im Schulbereich aktive Organisationen

HandicapSolidaire

procap, «Mal seh'n!»

Insieme macht Schule

II. Menschenrechtsbildung

a) Definitionen und Übereinkommen

1. Definition

Die bei dieser Bildung umgesetzten grundlegenden Prinzipien sind die folgenden:

- Bestätigung, dass der Mensch Rechte hat, er ist somit das eigentliche Ziel des Rechts;
- jeder Bürger hat das Recht, sich an der Ausarbeitung von Recht und am politischen Leben zu beteiligen;
- die Gegenseitigkeit der Einhaltung von Rechten und Pflichten: Die Tatsache, dass ich Rechte habe, bedeutet auch, dass andere ebensolche haben und es notwendig ist, diese für ein friedliches Zusammenleben zu respektieren;
- Respekt vor dem Leben des anderen, auch im Falle von Konflikten;
- Die Meinungsäußerungsfreiheit muss dem bestehenden Machtsystem übergeordnet sein.

Der Europarat hat im Übrigen zu dieser Bildung eine Charta erarbeitet (Europarat, 2011, S. 42).

Die Menschenrechtsbildung muss eine geschichtlich-rechtliche Komponente aufweisen - welche die drei ersten Formen von Erziehung zur Staatsbürgerschaft aufnimmt: staatsbürgerliche Bildung, staatsbürgerliche Erziehung und Menschenrechtsbildung -, eine soziale und ethische Dimension (Solidarität, örtliche und zeitliche) und eine persönliche (Ausbildung), und muss zu interdisziplinären sozialen Kompetenzen führen (Partizipation, demokratische Debatte, Umgang mit Konflikten usw.). Diese Bildung möchte über den rechtlichen «klaren und harten» Positivismus hinausgehen, der die Existenz von Gesetzen bestätigt, um eine Haltung einzunehmen, die es erlaubt, die Grundlagen des Rechts und seiner Universalität sowie dessen Anwendung in Frage zu stellen.

2. Geschichtlicher Überblick

Die Menschenrechtsbildung stellt eine Bildung an sich dar. Sie stützt sich insbesondere ab auf die Geschichte der Entwicklung der grundlegenden Freiheiten bis zur Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Kinderrechtskonvention. Sie stellt ein gutes Verständnis der Rechte und Pflichten jedes Individuums sicher und schlägt Methoden vor für eine Erziehung zum Frieden, zur Partizipation usw.

3. Pädagogische Beiträge

Man findet hier die drei Dimensionen der Erziehung zur aktiven Staatsbürgerschaft, vorgestellt von Gollob in seinem Handbuch zu den Kinderrechten:

«- Über die Kinderrechte lernen. Die Schüler/-innen lernen ihre Rechte kennen und verstehen (Kenntnis und Verständnis). Dieses Lernen des Kindes erfolgt in einem Unterricht in einer speziellen Lektion durch eine besondere Lehrperson, die mit einer spezifischen Unterrichtsaufgabe betraut ist;

«- Durch die Kinderrechte lernen. Die Schüler/-innen lernen, die Kinderrechte in die Praxis umzusetzen als Grundsätze, welche das Klassenleben bestimmen und das Leben in der Schulgemeinschaft (Verhalten, Werte und Kompetenzen);

«- Für die Kinderrechte lernen. Die Schüler/-innen werden dazu ermutigt, ihre Rechte in der Klasse und an der Schule wirklich wahrzunehmen. Sie werden so darauf vorbereitet, ihre zukünftige Rolle als informierte und aktive Staatsbürger in einer demokratischen Gemeinschaft wahrzunehmen (Partizipation, sowohl in der Schule als auch im Erwachsenenleben). Lernen in Übereinstimmung mit den Kinder- und Menschenrechten («lernen durch») und lernen, wie man sich am Leben einer demokratischen Gemeinschaft beteiligt («lernen für»), verlangen ein echtes Engagement seitens der gesamten Schulgemeinschaft. Alle Lehrpersonen und Schulleiter/-innen haben dabei eine Rolle zu spielen, genau gleich wie die Schüler/-innen und die Eltern.

«Die drei Dimensionen der Erziehung zur aktiven Staatsbürgerschaft unterstützen und ergänzen sich gegenseitig.»

[Gollob & Krapf, 2009, S. 5, französische Fassung]

Um eine wirkliche Bildung zu erreichen, muss die Schule den Schüler/-innen einen offenen demokratischen Raum bieten, damit sie ihre Kompetenzen ausüben können. Es muss ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen aktiven Methoden, die, wenn sie nicht genügend in Verbindung zu anderen Fächern stehen, sich als ineffizient herausstellen, und transmissiven Methoden, die notwendig sind, aber ungenügend, wenn sie nicht in der Praxis angewendet werden.

Die Menschenrechtsbildung setzt sich wie eine Pyramide aus mehreren Stockwerken zusammen (Audigier, 2000; Leleux & Rocourt, 2010):

- Sie hat als Grundlage die Vorkenntnisse der Schüler/-innen in Bezug auf die staatsbürgerliche Frage, die es herauszuarbeiten gilt, ausgehend von deren Erfahrungen und Kenntnissen;
- das zweite Stockwerk entspricht einer politischen und rechtlichen Bildung, die es den Schüler/-innen erlaubt, Informationen und nützliche Dokumente zum zivilen, politischen und rechtlichen Funktionieren zu erhalten;
- das dritte stellt eine Reflexion dar über die gemeinsame Zugehörigkeit durch einen geschichtlichen Beitrag, aber auch einen soziologischen, religiösen usw.;
- das vierte ist die Bedeutung der persönlichen Ausbildung, die es dem Schüler/der Schülerin erlaubt, sein/ihr konzeptionelles Netz zu erstellen, seine Ausrichtung im gegebenen Kontext festzulegen und sein Wissen aufzubauen;
- das letzte setzt sich zusammen aus der Erlangung der sozialen Kompetenzen wie der Fähigkeit zu debattieren, mit Konflikten umzugehen unter Einhaltung der demokratischen Werte usw. und diese Kompetenzen auf andere Gebiete zu übertragen sowie allenfalls im Hinblick auf eine konkrete Handlung (Perrenoud, 1997b, S. 38-45).

4. *Verbindung zur BNE*

Die Verbindung zur BNE lässt sich in dieser Pyramide besonders gut darstellen, weil man hier die vorgesehenen Kompetenzen und die Methoden der BNE findet. Was die Kompetenzen anbelangt, kann darauf hingewiesen werden, dass die MRB es ermöglicht, einen kritischen Geist zu entwickeln (in Verbindung u.a. mit Werten); den Willen zum Einsatz für eine Zukunft, die auf sozialer Gerechtigkeit beruht; die Fähigkeit, Verbindungen herzustellen zwischen verschiedenen zeitlichen und örtlichen Situationen und im Raum, um lokal zu handeln; die Fähigkeit zu argumentieren, zu debattieren und die demokratischen Werte zu verteidigen.

b) Im Schulbereich aktive Organisationen

[éducation21](#)

[Amnesty International Schweiz](#)

[Terre des Hommes Schweiz](#)

c) Weiterführendes

- [Humanrights.ch](#) stellt eine Plattform mit sehr umfangreichen Informationen zur Verfügung
- «[Kompass](#) - Menschenrechtsbildung für die schulische und ausserschulische Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen», Online-Werkzeug zur Menschenrechtsbildung des Europarates.
- Praxiszeitschrift «[ventuno 3 | 2013 Kinderrechte](#)»
- Weitere Lernmedien zum Thema Menschenrechte finden Sie unter <http://www.education21.ch/de/schule/lernmedien>